

Bundessportgericht – 2. Kammer

2.K 03-2011

Urteil

Auf den Einspruch der Post Schwerin Handball-Bundesliga GmbH&Co. KG gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 13 im Spieljahr 2011/2012 vom 04.11.2011 hat die 2.Kammer des Bundessportgerichts durch

Jürgen Thomas, Schwegenheim als Vorsitzenden sowie
Michael Lembke, Flensburg und
Dr. Hans-Joachim Wolf, Berlin als Beisitzer

Im schriftlichen Verfahren wie folgt entschieden:

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen
2. Die eingezahlte Einspruchsgebühr ist zugunsten des DHB verfallen
3. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 160,95 Euro trägt der Einspruchsführer
4. Außergerichtliche Kosten des DHC Rheinland werden nicht erstattet
- 5.

Sachverhalt:

Das auf den 30.10.2011 um 16:00 Uhr angesetzte Meisterschaftsspiel Nr.083 der 2.Bundesliga Männer zwischen SV Post Schwerin und DHC Rheinland wurde nicht durchgeführt. Im Spielbericht vermerkten die Schiedsrichter Hartmann und Schneider: „Aufgrund der Unbespielbarkeit des Hallenbodens wurde um 16:50 Uhr in Abstimmung mit den Mannschaftenverantwortlichen beiden Mannschaften und nach Rücksprache mit dem Mannschaftsarzt des Heimvereins, Dr. Jens Iwe entschieden, das Spiel wegen zu hoher Verletzungsgefahr nicht durchzuführen.“

Der HBL-Spielleiter hat daraufhin mit Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 13 im Spieljahr 2011/2012 vom 04.11.2011 das Spiel mit 0:0 Toren und 2:0 Punkten für den DHC Rheinland gewertet.

Als Begründung wird angeführt: „§§ 47,50 Abs. 1b, Abs. 2 SpO: Dem Lizenznehmer SV Post Schwerin ist das Verschulden des Vermieters der Halle (Fahrlässigkeit ist ausreichend und liegt auch nach Stellungnahme des SV Post Schwerin vor) genauso zuzurechnen wie ihm Verschulden eigener Kräfte zuzurechnen ist. Hingewiesen wird auch auf die Hallenstandards Ziffer 3.2, insbesondere auf den 2.Satz dieser Bestimmung.“

Der Bescheid war gerichtet an „SV Post Schwerin, Geschäftsstelle, Wittenburger Straße 106, 19059 Schwerin“.

Dagegen richtet sich der von der von Rechtsanwalt Hans-Jürgen Rieckhof, Schwerin für die Post Schwerin Handball-Bundesliga GmbH&Co.KG (nachfolgend Schwerin KG) eingelegte Einspruch

Der zugrundeliegende Sachverhalt ist zwischen den Parteien vollständig unstrittig. Der Ausfall des ursprünglich angesetzten Meisterschaftsspieles hat auf einer zu glatten Spielfläche beruht. Unstrittig ist weiter, dass Mitarbeiter des Hallenbetreibers das zur Reinigung angeschaffte Mittel falsch verwendet oder falsch dosiert haben.

Streitig ist allein die Frage, ob bei dem unstrittigen Geschehensablauf das nach § 50 Abs. 1 b SpO/DHB erforderliche Tatbestandsmerkmal des Verschuldens auf Seiten des Einspruchsführers vorliegt.

Der Einspruchsführer trägt dazu vor, dass weder die Schwerin KG noch den lizenzgebenden SV Post Telekom Schwerin e. V. (nachfolgend Schwerin e.V.) ein Verschulden im Sinne der Rechtsordnung des Deutschen Handballbundes an dem Zustand des Hallenbodens der Sport- und Kongresshalle Schwerin am 30.10.2011 treffe. Auch den Organen der Gesellschaft und des Vereins sei kein Schuldvorwurf zu machen. Folglich könne § 50 Abs. 1 SpO des DHB keine geeignete Rechtsgrundlage sein, um dem Einspruchsführer einen Schuldvorwurf in

der Form zu machen, dass das Spiel als verloren gewertet und damit eine faktische Bestrafung vorgenommen wird. Richtig wäre hier vielmehr, das ausgefallene Spiel nochmals anzusetzen. Es handele sich hierbei um ein unabwendbares Ereignis aus der Sphäre Dritter, hier der Betreiberin der Sport- und Kongresshalle in Schwerin, der C&M Konzert und Management GmbH Schwerin (nachfolgend C&M GmbH). Diese habe erstmals nach der Anschaffung des neuen blauen Fernsehbodens im Sommer 2011 in der neuen Spielzeit diesen Hallenboden gereinigt. Das zum Zwecke der Reinigung angeschaffte Mittel sei nach den jetzt gewonnenen Erkenntnissen des Hallenbetreibers wahrscheinlich falsch verwendet und dosiert worden. Die erstmalige Reinigung sei erfolgt, ohne dass die Einspruchsführerin hierüber informiert worden sei. Eine vorherige Überprüfung sei deshalb ausgeschlossen gewesen. Erst am Tage des Spiels am 30.10.2011 sei die Halle von dem Hallenbetreiber an die Einspruchsführerin übergeben worden und die Geschehensabläufe seien danach so, wie im Schreiben zum rechtlichen Gehör vom 04.11.2011 von der Schwerin KG dargelegt, gewesen. Auf das Schreiben vom 04.11.2011 wird Bezug genommen.

Die C&M GmbH, sei dieselbe Gesellschaft, die auch die Campushalle in Flensburg sowie die Ostseehalle in Kiel betreibe. Bei dieser Betreibergesellschaft handele es sich also um das Höchstmaß an Erfahrung und Professionalität im Zusammenhang mit dem Vorbereiten von Hallenböden zum Zwecke der Austragung von Handballspielen auf höchstem Niveau. Ein ohnehin wenn überhaupt nur analog heranzuziehendes Auswahlverschulden gemäß § 831 BGB scheidet deshalb im vorliegenden Fall aus.

Ein eigenes Verschulden bestehe nicht, da es weder Hinweise noch sonstige Erkenntnisse darüber gegeben habe, dass ein erstmaliger Reinigungsversuch von dem Hallenbetreiber durchgeführt worden sei. Dies bestätige die Hallenbetreiberin noch einmal vollständig mit Schreiben vom 15.11.2011, auf das Bezug genommen wird.

Ein schuldhaftes Unterlassen sei der Einspruchsführerin ebenso nicht vorzuwerfen, da eine erstmalige Prüfung mit der Übernahme der Halle am Spieltag möglich war und die dort gewonnenen Erkenntnisse sofort in aktive Verbesserungs- und Reinigungsbemühungen umgesetzt worden seien. Somit scheidet auch der Vorwurf einer Untätigkeit von vornherein aus.

Rechtsanwalt Rieckhof beantragt,

die Entscheidung der spielleitenden Stelle vom 04.11.2011 für das Spiel SV Post Schwerin gegen DHC Rheinland Bundesligaspiel 2. Liga Nr. 083 vom 30.10.2011 aufzuheben, die Wertung zu Gunsten des DHC Rheinland mit 2:0 Punkten und 0:0 Toren ebenso aufzuheben und eine Wiederholung des ausgefallenen Spiels anzuordnen.

Die HBL GmbH als Einspruchsgegnerin, vertreten durch ihren Justitiar Andreas Thiel, rügt, dass Lizenznehmer des Ligaverbandes e. V. der Männer der Schwerin e.V. sei. Der Lizenznehmer Schwerin e. V. sei auch durch den Bescheid der spielleitenden Stelle Nr. 13 vom 04.11.2011 beschwert. Er sei Adressat des Bescheides vom 04.11.2011 gewesen. Nur der Lizenznehmer sei berechtigt, ein Einspruchsverfahren nach §§ 34 ff. RO/DHB einzuleiten. Dem wirtschaftlichen Träger, nämlich der Spielbetriebs GmbH sei dies nicht möglich. Da der Einspruch ausdrücklich von der Schwerin KG als Einspruchsführerin eingelegt wurde, sei der Einspruch als unzulässig zurückzuweisen.

Im Übrigen gelte folgendes:

Der Spielabbruch und der Ausfall des ursprünglich angesetzten Meisterschaftsspiels habe auf einem mangelhaften Aufbau der Spielfläche beruht, also einem Umstand, der - wie auch das Bundessportgericht in der Entscheidung 7/08 festgestellt habe - zweifelsfrei in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Heimvereines falle.

Bereits in der zitierten Entscheidung des Bundessportgerichtes 7/08 sei zutreffend erkannt worden, dass für die Tatbestandsverwirklichung jede Form der Fahrlässigkeit, also auch leichte Fahrlässigkeit genügt.

Anhaltspunkte für das Vorliegen höherer Gewalt seien nicht zu erkennen und vom Einspruchsführer auch nicht vorgetragen.

Wenn aufgrund der Fahrlässigkeit der vom Vermieter der Hallen beauftragten Hilfsperson ein mangelhafter Aufbau der Spielfläche verursacht werde, so schlage dies auf den Mieter der Halle, nämlich den Heimverein bzw. den betreffenden Lizenznehmer durch. Bei solchen Konstellationen sei das nach § 50 Abs. 1 b SpO/DHB geforderte Verschulden des Heimvereines anzunehmen:

Dabei komme es weniger auf unmittelbar oder analog anzuwendende Vorschriften des allgemeinen Zivilrechtes als vielmehr auf die sportrechtliche Verantwortlichkeit des jeweiligen Heimvereines an.

Die HBL GmbH als Einspruchsgegnerin beantragt,

den Einspruch der Post Schwerin Handball-Bundesliga GmbH & Co. KG vom 17.11.2011 gegen den Bescheid der spielleitenden Stelle Nr. 13 im Spieljahr 2011/2012 vom 04.11.2011 kostenpflichtig zurückzuweisen.

Für den DHC Rheinland, der im Falle einer Abänderung oder Aufhebung des Bescheids der Spielleitenden Stelle betroffen wäre, hat Rechtsanwalt Dr. Thomas Summerer, München, vorgetragen, ohne dass der DHC Rheinland in das laufende Verfahren eingetreten wäre, dass der Bescheid der Spielleitenden Stelle formell und materiell rechtmäßig sei. Die Voraussetzung, dass die Einspruchsführerin durch unpünktlichen oder mangelhaften Aufbau der Spielfläche verschuldet habe, dass das Spiel am 30.10.2011 nicht durchgeführt werden konnte, sei erfüllt, insbesondere habe die Spielleitende Stelle das Verschulden des Vermieters der Halle der Einspruchsführerin zu Recht zugerechnet.

Die Einspruchsführerin habe sich gemäß § 5 d des Lizenzvertrags verpflichtet, "keine Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen durch Spieler, Mitglieder, Angestellte und Dritte zuzulassen."

Bei den oben genannten Bestimmungen handele es sich um das gesamte Ligastatut einschließlich Spielordnung und aller Durchführungsbestimmungen. Hierzu gehört auch die Richtlinie "Hallenstandards". Gemäß Ziffer 3.2 sei der Heimverein für die sachgemäße Verwendbarkeit der Böden verantwortlich; für Verstöße hiergegen hafte er gemäß Ziffer 14. Dadurch, dass § 5 d ausdrücklich "Dritte" in die Verantwortungssphäre der Einspruchsführerin einbeziehe, scheide eine wie auch immer geartete Exkulpation aus.

In der Bundesliga und 2. Bundesliga sei es Standard, dass vor Spielen, die um 16:00 Uhr beginnen, spätestens um 11:00 Uhr eine sportgerechte Abnahme des Hallenbodens durchgeführt wird. Diese Aufgabe obliege dem ausrichtenden Verein. Die Einspruchsführerin habe versäumt, die Abnahme rechtzeitig durchzuführen. In ihrem Schreiben vom 04.11.2011 räume die Einspruchsführerin ein, dass erst eineinhalb Stunden vor dem Spiel die Rutschigkeit des Bodens bemerkt worden sei, als die Spieler des DHC das Spielfeld betreten hätten. Da der Hallenbetreiber die Halle mit dem Sportbodenbelag bereits um 11:00 Uhr übergeben habe, hätte die Einspruchsführerin zum Zwecke der Erfüllung ihrer Verkehrssicherungspflicht unverzüglich auch den Bodenbelag prüfen müssen.

Die Spielleitende Stelle habe den - unstreitigen - Sachverhalt zutreffend unter § 50 Abs. 1 b SpO subsumiert. Die Rechtsfolge der Spielverlustwertung sei zwingend, sodass keine Ermessensentscheidung zu treffen gewesen sei.

§ 48 Abs. 1 der HBL-Spielordnung sehe ausdrücklich vor, dass der Verursacher eines Spielausfalls zum Schadensersatz verpflichtet sei. Da der Einspruch die Verantwortlichkeit der Einspruchsführerin negiere, bestehe für den betroffenen DHC ein Feststellungsinteresse, diese Schadensersatzverpflichtung dem Grunde nach gerichtlich feststellen zu lassen.

Er beantragt:

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen
2. Post Schwerin Handball-Bundesliga GmbH/CO.KG ist dem DHC Rheinland zum Ersatz des durch den Spielausfall am 30.10.2011 entstandenen Schadens verpflichtet.

Rechtsanwalt Rieckhof erwidert auf den Vortrag der HBL und des DHC Rheinland:

Die Schwerin KG sei Arbeitgeberin der Spieler, der Trainer und der sonstigen Mitarbeiter. Sie sei des Weiteren die Mieterin der Sport- und Kongresshalle, Vertragspartner der Zuschauer im Zusammenhang mit dem Verkauf von Eintrittskarten und etwaige Schadensersatzpflichtige gegenüber dem betroffenen Verein.

An dieser Spielbetriebs KG (und nicht wie die Einspruchsgegnerin meint Spielbetriebs GmbH) ist der lizenzgebende Verein entsprechend den Statuten des DHB beteiligt.

Das einzige Rechtssubjekt, das im Rahmen des Profihandballs beschwert oder begünstigt sein könne, sei ausschließlich der wirtschaftliche Träger, der nach den Statuten des DHB gerade wegen des Haftungsrisikos vollständig aus dem eingetragenen Verein herausgelöst sei. Sämtliche Rechtsbeziehungen im Zusammenhang der Unterhaltung der ersten Männermannschaft würden die Schwerin KG, die im Rechtsverkehr unter der Bezeichnung "SV Post Schwerin Handball-Bundesliga" auftritt, verpflichten oder begünstigen. Des Weiteren verkenne die HBL GmbH, dass § 37 Abs. 7 d) ausdrücklich ein Antrags- und Rechtsbehelfsrecht der Lizenznehmer voraussetze.

Die HBL GmbH verkenne auch, dass die "Richtlinie für die Erteilung der Lizenzen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga" die Lizenznehmer mit zahlreichen Rechten und Pflichten ausstattet, insbesondere zur Teilnahme am Spielbetrieb. Soweit ein Rechtssubjekt zur Teilnahme am Spielbetrieb berechtigt ist, muss dieses im eigenen Namen die Rechte auch geltend machen können, zumal wenn die zugrunde liegende Rechtsordnung ein eigenes Antragsrecht sogar voraussetzt.

Außerdem werde auf die vorgelegte Vollmacht vom 16.11.2011 verwiesen. Diese enthalte die ausdrückliche Vollmacht sowohl der Schwerin KG als auch des Schwerin e.V. und sie weise sowohl die Unterschrift des Geschäftsführers der Schwerin KG auf wie die Unterschriften des Präsidenten des Schwerin e. V. sowie des Abteilungsleiters Handball. Zu guter Letzt seien die jeweiligen Namen der Unterzeichner auch in Druckbuchstaben wiederholt, wie sich aus § 37 Abs. 7 am Ende RO DHB ergibt.

Damit stehe fest, dass materiell wie formal der Schwerin e.V. die Schwerin KG ausdrücklich bevollmächtigt habe, jedenfalls aber im Rahmen einer Anscheins- bzw. Duldungsvollmacht die Geschäfte des e.V. der ersten Männermannschaft durch eine eigene gegründete GmbH & Co. KG geführt würden. Dies sei übrigens genau das Recht, das die HBL GmbH in ihrem Schriftsatz vom 30.11.2011 ausdrücklich und wörtlich für sich selbst in Anspruch nehme, der Einspruchsführerin aber nicht zugestehen mag.

Letztlich verkenne die HBL GmbH, dass jedenfalls im Wege der Auslegung der diesseitige Einspruch auch für den zumindest formal juristisch beteiligten Schwerin e.V. eingelegt worden sei. Die entsprechenden Formvorschriften der Vollmachten sind von vorherein eingehalten gewesen. Zum anderen ergebe sich aus dem Einspruchsschriftsatz vom 17.11.2011 in Zeile 3 der Begründung "...noch den lizenzgebenden SV Post Telekom Schwerin e. V ein Verschulden ...",

Im Wege der Auslegung ergebe sich jedenfalls, dass auch, wenn auch nur hilfsweise, die Anträge für den SV Post Telekom Schwerin e. V. gestellt würden, soweit dies wegen des eigenen Antragsrechts der Schwerin KG überhaupt notwendig sei.

Wie dem Briefkopf der Schwerin KG zu entnehmen sei, firmiere die Gesellschaft im Spielbetrieb unter "SV Post Schwerin Handball-Bundesliga". Soweit die Zustellung an die Wittenburger Straße 106 erfolgt sei und zusätzlich unter der Telefaxnummer 038517587611, so sei durch den Adressaten nur die Schlussfolgerung möglich, dass sich der Bescheid an die Spielbetriebsgesellschaft gerichtet habe.

Die Einspruchsgegnerin habe es selbst in der Hand, den Adressaten des Bescheides richtig und vollständig zu bezeichnen. Unter "SV Post Schwerin" an der angegebenen Anschrift mit genau dieser Bezeichnung im Geschäftsverkehr gebe es nur die Schwerin KG.

Auch im weiteren Verfahren nehme die Einspruchsgegnerin offensichtlich für sich in Anspruch, dass die strengen Formvorschriften immer nur für die jeweiligen Gegner, nicht aber für sie selbst gelten. So sei der Antragschriftsatz vom 30.11.2011 weder vom Präsidenten noch vom Vizepräsidenten, Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 37 Abs. 7 g) unterzeichnet und, soweit auf die HBL GmbH die Vorschrift des § 37 Abs. 7 d) RO anzuwenden sein sollte, von dem Organ der GmbH, nämlich ihren Geschäftsführer Frank Bohmann. Woraus sich also die Legitimation der HBL GmbH für die maßgebenden Verbände ergeben solle und aufgrund welcher Vollmacht mit welchen konkreten Unterschriften hier gehandelt werde, bleibe vollends im Dunkel und werde deshalb ausdrücklich gerügt.

Äußerst hilfsweise und höchst vorsorglich werde auch auf der Grundlage der Vollmacht vom 16.11.2011 für den Schwerin e.V., vertreten durch ihren Präsidenten Peter Rauch, Hamburger Allee 240, 19063 Schwerin der Antrag mit Schriftsatz vom 17.11.2011, Blatt 2 gestellt.

Dieser erfolge höchst vorsorglich, da es überhaupt nicht notwendig sei. Die Spielbetriebsgesellschaft (Schwerin KG) habe ein eigenes Antragsrecht und sei die wirtschaftlich tatsächlich Beschwerter im Rahmen des Spielbetriebs in der 2. Handball-Bundesliga. Die Bevollmächtigung des lizenzgebenden Vereins erfolgte im Geschäftsbetrieb der HBL ohnehin auf der Grundlage einer Duldungs- und Anscheinsvollmacht, jedenfalls in diesem Verfahren aber auf Grundlage der förmlichen Vollmacht vom 16.11.2011. Letztlich ergebe sich dies aus der Auslegung des Antragschriftsatzes und der zugrunde liegenden Vollmacht.

Letztlich möge berücksichtigt werden, dass allein die Einspruchsgegnerin den angefochtenen Bescheid nur an die Schwerin KG gerichtet habe.

Soweit die Einspruchsgegnerin durch das Weglassen von Rechtsformzusätzen wie "e. V." oder "GmbH & Co. KG" unter Nutzung von verwechslungsträchtigen Namen wie schlicht "SV Post Schwerin" die formalen Probleme

selbst verursache, könne dies nicht zu Lasten der Betroffenen gewertet werden. Die Einspruchsgegnerin selbst habe es in der Hand, die ihr vorliegenden Daten über die Beteiligten bei dem Ausstellen von Bescheiden und deren Versendung zutreffend zu verwenden.

Das verbandsautonome Recht des Deutschen Handballbundes sei selbstverständlich ein eigener Rechtskreis "sui generis". Hier gehe es nicht nur um die Ansprüche zwischen natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, wie es das Bürgerliche Gesetzbuch regelt, sondern um eine vielschichtige Ausgestaltung der Rechte und Pflichten sowohl im Gleichordnungsverhältnis wie im Bereich der Über- und Unterordnung sowie der Pönalisierung, so dass Elemente des Zivilrechts zusammen träfen mit verwaltungsrechtlichen Regelungen und letztlich auch strafrechtlichen Elementen. Eine schlichte Anwendung des § 278 BGB in unmittelbarer oder analoger Form scheidet deshalb von vornherein aus.

Die Einspruchsgegnerin verkenne bei ihrer rechtlichen Würdigung, dass es sich bei der Regelung des § 50 SpO um eine sehr empfindliche Bestrafung im sportrechtlichen Sinne handele, die mit der Kompensation von Schäden analog § 278 BGB rein gar nichts zu tun habe. Gerade weil die erhebliche sportrechtliche und verbandsrechtliche Bestrafung als Rechtsfolge mit dem § 50 SpO verbunden ist, scheidet eine zivilrechtliche Verschuldenszurechnung von vornherein aus.

Schaue man sich den Regelungskatalog des § 50 Abs. 1 a bis i SpO an, so seien es ganz individuelle und vom Verein bzw. der Spielbetriebsgesellschaft selbst zu steuernde und zu beeinflussende Sachverhalte. Somit komme der Formulierung in den einzelnen Tatbeständen wie etwa a) wenn sie das Spiel absagt oder schuldhaft ... , b) wenn sie durch unpünktlichen oder mangelhaften Aufbau verschuldet, c) wenn sie zur festgesetzten Anwurfzeit schuldhaft

Es seien inhaltlich alle Sachverhalte, die unmittelbar aus dem eigenen Organisationsbereich und im Rahmen der eigenen Einwirkungsmöglichkeit herrühren.

Hier könne es also tatsächlich nur um eigenes Verschulden, niemals aber um die Zurechnung fremden Verschuldens gehen, bei einer derart drakonischen sportrechtlichen Bestrafung.

Eine solche verbandsautonome und verbandsrechtsinterne Bestrafung könne nicht ausgesprochen werden über die bloß analoge Zurechnung fremden Verschuldens. Vielmehr müsse hier eigenes persönliches Verschulden feststehen, was vorliegend nicht der Fall sei. Deshalb sei der Wertung des Bundessportgerichts in der Entscheidung BSPG 07/2008 hinsichtlich dieser Differenzierung vollständig zuzustimmen.

Die Fallgruppe der Pönalisierung und damit Bestrafung im verbandsinternen Sinne stelle eine gänzlich andere Fallgestaltung dar, bei der zivilrechtliche Zurechnung fremden Verschuldens nicht in Betracht kommt.

Im vorliegenden Fall gehe es entgegen der Auffassung des DHC Rheinland gerade nicht um den Ausgleich zivilrechtlicher Haftungsansprüche, sondern um die Verhängung einer Verbandsstrafe zu Lasten der Einspruchsführerin. Bei der Verhängung von Strafen sei aber sowohl in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Strafgesetzbuches als auch im Rahmen der verbandsautonomen Verbandsstrafe gerade keine Zurechnung fremden Verschuldens, sondern die eigene persönliche Vorwerfbarkeit im Bereich der Fahrlässigkeit notwendig und damit der Verstoß gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt. Dabei gehe es im Wesentlichen um den Maßstab der Vorhersehbarkeit und der Vermeidbarkeit

Im vorliegenden Fall sei es für die Einspruchsführerin weder vorhersehbar noch vermeidbar gewesen, dass der bereits von allen Beteiligten und dem DHB abgenommene neue Spielbodenbelag der Sport- und Kongresshalle ohne ihr Wissen und ohne eine Möglichkeit des Zutuns durch den hochprofessionellen und erfahrenen Hallenbetreiber und das von ihm völlig autonom ausgewählte Reinigungspersonal in der Weise falsch gereinigt worden sei, dass bei dem ausgefallenen Heimspiel ein glatter Film auf dem Spielboden verblieben sei. Dies habe die Einspruchsführerin weder vorhersehen noch vermeiden können, so dass jedwede Art von persönlicher Vorwerfbarkeit auch nur im Bereich leichtester Fahrlässigkeit auszuschließen ist. Eine Verbandsstrafe könne deshalb ohne ein eigenes Verschulden im verbandsstrafrechtlichen Sinne nicht verhängt werden.

Eine ganz andere Frage sei die zivilrechtliche Haftung gegenüber dem DHC. Diese wurde und werde in keiner Weise negiert.

Im Ergebnis werde das Bundessportgericht deshalb feststellen müssen, dass die Verbandsstrafe der Spielverlustwertung nicht verhängt werden könne, unabhängig davon aber die Mehraufwendungen des DHC in wirtschaftlicher Hinsicht im Falle der Wiederholung des Spiels auszugleichen seien. Eine solche Entscheidung wäre sportlich wie zivilrechtlich angemessen.

Das Argument des DHC, dass sich ein Schuldverhältnis aus § 5 d des Lizenzvertrages ergeben solle, bei dem "keine Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen durch Spieler, Mitglieder, Angestellte und Dritte zuzulassen sind", ist im weitesten Sinne sicherlich zutreffend. Wie daraus allerdings eine Garantiehaftung für Dritte gerade im Hinblick auf die Zurechnung fremden Verschuldens für Verbandsstrafen abgeleitet werden solle, sei nicht nachvollziehbar.

Im vorliegenden Fall sei der neue Hallenboden von den zuständigen Instanzen abgenommen und für gut befunden worden. Der überaus erfahrene und professionelle Hallenbetreiber wähle seine Reinigungskräfte und Subunternehmer selbst aus. Eine Auswahl oder Überwachung entziehe sich vollends der Einspruchsführerin. Die Einspruchsführerin sei deshalb vollständig arglos gewesen und habe ohne weitere Kontrollen, die auch durch nichts gerechtfertigt gewesen wären, davon ausgehen dürfen, dass der Hallenbetreiber, der auch für den THW Kiel und die SG Flensburg-Handewitt den Hallenboden seit vielen Jahren präpariert, dies auch hier richtig tue.

Weder beim Aufbau des Hallenbodens bis um 11.00 Uhr noch bei der Übergabe noch bei dem Aufbau der Technik und der Werbebanden sei irgendjemandem aufgefallen, dass die Spielfläche glatt sein könnte. Erst beim Betreten der Fläche und dem Warmmachen der Sportler hätten diese in Kombination mit dem Hallenboden, den Rückständen der Chemie und den Sportschuhsohlen festgestellt, dass ein nicht zu entfernender Film vorhanden sei. Hieraus ein eigenes Verschulden ableiten zu wollen, wie die DHC dies in ihrem Schriftsatz tue, sei abwegig und liege neben der Sache. Auch der weitere Ablauf zeige, dass alles menschenmögliche versucht worden sei, um selbst unter Hinzuziehung von Fans des SV Post Schwerin die Hallenfläche mechanisch so zu bearbeiten, dass doch noch gespielt werden könne. Dieses Ereignis sei in verbandsstrafrechtlicher Hinsicht für die Schwerin KG sowie den Verein Schwerin e.V. ebenso unvorhersehbar wie unvermeidbar. Deshalb sei eine Bestrafung durch die Zurechnung fremden Verschuldens ausgeschlossen.

Alle am Verfahren Beteiligten haben zugestimmt, dass der Schriftverkehr - soweit nicht ausdrücklich Papierform gefordert ist - digital erfolgen kann. Auf die insoweit eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen, welche allen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben worden sind, wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- 1.) Ob der von der Schwerin KG unmittelbar eingelegte Einspruch zulässig ist, kann offen bleiben. Die HBL GmbH hat mit der Adressierung des Bescheides nicht eindeutig zu erkennen gegeben, ob die KG oder der e.V. betroffen ist. Die Schwerin KG ist die aus dem Schwerin e.V. herausgelöste und ausschließlich für den Spielbetrieb der Schweriner Bundesligamannschaft zuständige Gesellschaft, welche auch den dem Bundessportgericht vorliegenden Lizenzierungsvertrag mitunterzeichnet hat. Spätestens nach der Rüge und Klarstellung durch die HBL GmbH wurde der Aufhebungsantrag, wenn auch nur hilfsweise für den Schwerin e.V. gestellt, zulässig, zumal die dem Verfahrensbevollmächtigten erteilte Vollmacht die Unterschriften sämtlicher möglicherweise am Verfahren Beteiligten enthält. Da die Klarstellung der HBL GmbH erst mit Schriftsatz vom 30.11.2011 erfolgte und der Hilfsantrag am 07.12.2011 gestellt wurde, ist der Einspruch auch fristgemäß erfolgt.
- 2.) Soweit die Einspruchsführerin rügt, die HBL GmbH habe selbst Formvorschriften missachtet, insbesondere seien die Schriftsätze nicht durch den Präsidenten oder den Geschäftsführer unterzeichnet, sei der Hinweis erlaubt, dass die Formvorschriften des § 37 RO/DHB nur den Antragsteller betreffen. Das Verhältnis des Ligaverbandes und der HBL GmbH ist darüber hinaus in der Satzung des Ligaverbandes festgeschrieben. Die Rüge geht daher ins Leere.
- 3.) Der Einspruch ist jedoch nicht begründet.

Der Schwerin e.V. und die Schwerin KG haben den Lizenzvertrag mit der HBL unterzeichnet und sich darin insbesondere in § 5 - Besondere Verpflichtungen - unter Buchstabe b) verpflichtet „- unabhängig von einer Mitgliedschaft in der HBL und die dadurch begründete Verbindlichkeit der Satzung, Ordnungen sowie Entscheidungen der Organe der HBL und des DHB - keine Verstöße gegen die: oben genannten Bestimmungen durch Spieler, Mitglieder, Angestellte und Dritte zuzulassen.“

Dazu zählen die „Hallenstandards 2011/2012, wo es in Abschnitt „3.2 Boden“ heißt:

„Es ist ein genormter Sportboden zu verwenden. Für die sachgemäße Verwendbarkeit und eventuelle Verletzung von Böden ist der Heimverein verantwortlich.“

Gegen diese Bestimmung wurde im vorliegenden Fall verstoßen.

Die Halle wurde Schwerin um 11:00 Uhr des Spieltages übergeben. Das Spiel sollte um 16:00 Uhr beginnen. Es standen also 5 Stunden Zeit zur Verfügung, um die sachgemäße Verwendbarkeit des Bodens zu kontrollieren.

Im Schreiben vom 04.11.2011 der Schwerin KG an die HBL GmbH wird festgehalten, dass erst 1,5 Stunden vor Spielbeginn, also um 14:30 Uhr, durch Spieler des DHC Rheinland die Rutschigkeit des Bodens in Verbindung mit den Sportschuhen bemerkt wurde. Erst dann wurde mit der Geschäftsführerin der Hallenbetreiberin Kontakt aufgenommen. Der Versuch, mit allen zur Verfügung stehenden Kräften, den Boden von dem rutschigen Belag zu befreien, scheiterte, sodass die Schiedsrichter, welche bis 16:50 Uhr zugewartet hatten, wegen der zu hohen Verletzungsgefahr das Spiel nicht durchzuführen.

Schwerin hat also die sachgemäße Verwendbarkeit des Hallenbodens nicht kontrolliert, sonst hätten bereits die verantwortlichen Mitarbeiter von Schwerin - und nicht erst die Spieler des Gastes - festgestellt, dass der Bodenbelag rutschig und somit nicht bespielbar war. Schwerin hat damit verschuldet, dass das Spiel nicht durchgeführt werden konnte.

Dadurch, dass sich Schwerin im Lizenzierungsvertrag verpflichtet hat, keine Verstöße gegen die Hallenstandards durch Spieler, Mitglieder, Angestellte und Dritte zuzulassen und die sachgemäße Verwendbarkeit des am Spieltag verlegten Hallenbodens -wenn auch fahrlässig- nicht überprüft hat, sind die Voraussetzungen des § 50 (1) b) RO/DHB erfüllt.

Da das verbandsautonome Recht des Deutschen Handballbundes und der HBL ein eigener Rechtskreis "sui generis" ist, kommt es im vorliegenden Fall nicht darauf an, ob hier ein Verschulden nach zivil- oder strafrechtlichen Gesichtspunkten gegeben ist. Maßgebend ist ausschließlich die Tatsache, dass Schwerin die Bestimmungen des Lizenzierungsvertrages sowie der Hallenstandards nicht beachtet hat.

Der Bescheid der Spielleitenden Stelle ist daher nicht zu beanstanden mit der Folge, dass der Einspruch zurückzuweisen ist.

- 4.) Der Einwand, die 2. Kammer des Bundessportgerichts müsse sich an die Entscheidung des Bundessportgerichts im Verfahren 07/2008 orientieren, greift nicht durch. In der Sportgerichtsbarkeit entscheidet jede Instanz als Tatsacheninstanz unabhängig, wobei diese Entscheidung mit der Revision beim Bundesgericht des DHB überprüft werden kann. Die erkennende Kammer des Bundessportgerichts ist deshalb an die angeführte Entscheidung weder im Ergebnis noch in der Begründung gebunden.
- 5.) Soweit DHC Rheinland Anträge in diesem Verfahren stellt, ist festzustellen, dass der DHC Rheinland dazu nicht berechtigt ist, denn er ist dem Verfahren nicht beigetreten (siehe § 32 RO/DHB) Insbesondere hat er den erforderlichen Kostenvorschuss nicht entrichtet und auch nicht erklärt, dass er dem Verfahren beitreten wolle.

Für den Antrag, festzustellen, dass Post Schwerin Handball-Bundesliga GmbH & CO. KG dem DHC Rheinland zum Ersatz des durch den Spielausfall am 30.10.2011 entstandenen Schadens verpflichtet sei, fehlt darüber hinaus das Rechtsschutzbedürfnis, denn § 48 SpO/DHB betrifft nur den Fall des § 50 (1) a) SpO/DH. Dazu sind in § 48 SpO/DHB nur Schadenspositionen angeführt, welche nur den ausrichtenden Heimverein betreffen können.

Da im vorliegenden Fall dem DHC Rheinland die Punkte des Spiels zugesprochen worden sind, hat er nicht mehr und nicht weniger erhalten, als das, was ihm zugestanden hätte, wenn das Spiel ausgetragen worden wäre und er gewonnen hätte.

6.) Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 59 ff. RO/DHB,

7.) Die Kosten dieses Verfahrens betragen:

130,00 €	DHB Verwaltungskostenpauschale
<u>30,95 €</u>	Auslagen des Vorsitzenden für Porto, Telefon und Schreibgebühren
<u>160,95 €</u>	Gesamt

gez.
Jürgen Thomas

gez.
Michael Lembke

gez.
Dr. Hans-Joachim Wolf


Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der vollständigen Urteilsgründe beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von EUR 1000,00 und eines Auslagenvorschusses in Höhe von EUR 400,00 beim DHB nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften aus § 37 RO DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

gez.
Jürgen Thomas
Vorsitzender

- 1.) Ausgefertigt für und unmittelbar per Einschreiben zur Zustellung gegeben an
RA Rieckhof für SV Post Schwerin e.V. (zweifach)
- 2.) Per E-Mail übersandt an
DHB Geschäftsstelle mit der Bitte um weitere Veranlassung.
Andreas Thiel für HBL GmbH zur Kenntnis
RA Dr. Summerer für DHC Rheinland zur Kenntnis

Ausgefertigt:
Schwegenheim, den 17.12. 2011


Jürgen Thomas

Zur Kenntnis:

Präsidium
Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart
Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)
Ligaverbände Männer und Frauen
Regional- und Landesverbände
Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)
Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 02.01.2012-Hr